

Wahlordnung des Fachschaftsrates Philosophie

11. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung des Fachschaftsrates Philosophie 1

§1 Geltungsbereich	2
§2 Wahlgrundsätze	2
§3 Sitzverteilung	2
§4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§5 Kandidatur	2
§6 Wahlausschuss	3
§7 Wahlorte	3
§8 Wahltermin	3
§9 Stimmzettel	4
§10 Stimmabgabe	4
§11 Stimmauszählung und Wahlergebnis	4
§12 Konstituierende Sitzung	5
§13 Amtszeit	5
§14 Wahlprüfung	6
§15 Sonderbestimmungen für Notlagen	6
§16 In-Kraft-Treten	6

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Fachschaftsrat Philosophie an der Universität Potsdam.

§2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum Fachschaftsrat Philosophie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss (§6) achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen nach §12 wiederholt werden.

§3 Sitzverteilung

Für den Fachschaftsrat Philosophie sind nach §5 der Satzung der Fachschaft Philosophie höchstens zehn Mitglieder, mindestens aber vier Mitglieder zu wählen.

§4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§4.1 Wahlberechtigt sind alle Studierenden der Universität Potsdam, die nach §2 der Satzung der Fachschaft Philosophie, in der vom Fachschaftsrat Philosophie vertretenen Fachschaft immatrikuliert sind.

§4.2 Wählbar sind alle Studierenden der Universität Potsdam, die nach §2 der Satzung der Fachschaft Philosophie, in der vom Fachschaftsrat Philosophie vertretenen Fachschaft immatrikuliert sind.

§5 Kandidatur

§5.1 Alle wählbaren Studierenden haben die Möglichkeit ihre Kandidatur beim Wahlausschuss einzureichen. Es müssen mindestens sieben Tage zum Einreichen von Kandidaturen zur Verfügung stehen. Die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden obliegt dem Wahlausschuss.

§5.2 Kandidaturen sind beim Wahlausschuss mit einer aktuellen Studienbescheinigung einzureichen, aus der folgende Informationen hervorgehen:

1. Name und Vorname(n),
2. Studiengang unter Angabe des Fachsemesters in Philosophie.

§5.3 Eine Liste aller Kandidierenden ist spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu veröffentlichen.

§5.4 Eine erklärte Kandidatur ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung bindend, d.h. ein Rücktritt ist erst nach Abschluss der Wahl möglich.

§6 Wahlausschuss

§6.1 Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann ein Wahlausschuss bestellt werden. Der Wahlausschuss wird durch die Vollversammlung oder den Fachschaftsrat bestellt.

§6.2 Der Wahlausschuss stellt sicher, dass alle die Wahl betreffenden Fristen und Ankündigungen rechtzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§6.3 Wenn kein Wahlausschuss bestellt ist, übernimmt der amtierende Fachschaftsrat stellvertretend die üblichen Aufgaben des Wahlausschusses.

§6.4 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§6.5 Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen das Wahlergebnis, frühestens aber nach der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

§6.6 Der Fachschaftsrat hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Wahlorte

§7.1 An den Wahltagen ist an zentraler Stelle am Campus Neues Palais ein Wahllokal einzurichten.

§7.2 Weitere Wahlorte können bei Bedarf vom Wahlausschuss bestimmt werden.

§8 Wahltermin

§8.1 Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§8.2 Die Wahl muss an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden. Die Wahlzeit dauert mindestens von 10 Uhr bis 16 Uhr.

§8.3 Die Ankündigung der Wahl muss spätestens am 30. Tag vor der Wahl zusammen mit dem Aufruf zur Kandidatur erfolgen.

§9 Stimmzettel

§9.1 Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl eine Liste aller Kandidierenden je unter Angabe folgender Informationen:

1. Name und Vorname(n),
2. Studiengang unter Angabe des Fachsemester in Philosophie.

§9.2 Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.

§10 Stimmabgabe

§10.1 Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere, jedoch höchstens zehn Kandidierende auf dem Stimmzettel ankreuzen oder ihre Entscheidung auf andere Weise auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidierende ist unzulässig.

§10.2 Die Stimmabgabe erfolgt zu den vom Wahlausschuss nach §8 festgelegten Terminen an den vom Wahlausschuss nach §7 festgelegten Wahlorten.

§10.3 Die Stimmabgabe ist auch per Briefwahl möglich.

§10.4 Vor der Aushändigung oder der Übersendung des Stimmzettels ist die Wahlberechtigung festzustellen.

§11 Stimmauszählung und Wahlergebnis

§11.1 Der Wahlausschuss bestimmt zur Stimmauszählung eine Person zur Wahlleitung sowie mindestens zwei wahlhelfende Personen. Die Wahlleitung darf nicht selbst zur Wahl kandidieren.

§11.2 Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.

§11.3 Ungültig sind Stimmzettel,

- (a) die den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- (b) bei denen mehr als zehn Kandidierende angekreuzt sind,
- (c) die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
- (d) auf denen nachträglich ein Wahlvorschlag hinzugefügt wurde,

- (e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
- (f) die nicht den offiziellen Wahlzetteln entsprechen.

§11.4 In den Fachschaftsrat gewählt sind die zehn Kandidierenden, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei weniger als zehn Kandidierenden sind diejenigen gewählt, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen.

§11.5 Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll an. Das Wahlprotokoll muss von der Wahlleitung unterschrieben werden. Aus dem Wahlprotokoll muss hervorgehen, dass die Wahl der Satzung der Fachschaft und der Satzung der Studierendenschaft und den Grundsätzen unmittelbar, frei, gleich und geheim entsprochen hat. Es muss außerdem die Informationen enthalten, wer, wann und wo gewählt wurde (inklusive Datum der Wahlankündigung) und wie die Stimmverteilung war.

§11.6 Das Wahlergebnis muss spätestens am siebten Tag nach der Wahl auf der Webseite des Fachschaftsrates öffentlich gemacht werden. Die Kandidierenden werden zusätzlich per E-Mail über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

§12 Konstituierende Sitzung

§12.1 Die erste Sitzung des Fachschaftsrats (die konstituierende Sitzung) soll spätestens am 14 Tag nach Verkündung des Wahlergebnisses stattfinden.

§12.2 In der Konstituierenden Sitzung besetzt der Fachschaftsrat seine Ämter nach §5.4 der Satzung.

§12.3 Die Ämterverteilung ist durch das Sitzungsprotokoll bekanntzugeben.

§12.4 Die konstituierende Sitzung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.

§13 Amtszeit

Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am Tag der Verkündung des Wahlergebnisses und endet, wenn ein neuer Fachschaftsrat gewählt ist.

§14 Wahlprüfung

Nur die Vollversammlung kann eine Wahl für ungültig erklären. Eine Wahl kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt werden. Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden sind, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst ist.

§15 Sonderbestimmungen für Notlagen

Abweichend von den Bestimmungen der §§7, 8 und 10 darf die Möglichkeit der Stimmabgabe auf die Briefwahl beschränkt werden, wenn die Durchführung einer Wahl an den Standorten der Universität durch außergewöhnliche Umstände unzumutbar ist.

§16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.